Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Deutschland
Tel. +49 (0) 8106 32754
Email arnd_rueter@web.de
[B-008]

An die

Mitglieder des Großen Senats für Strafsachen
des Bundesgerichtshofs Karlsruhe
Bundesgerichtshof
Herrenstraße 45a
76125 Karlsruhe

cc: (die Straftäter)

Brigitte Littke
Bauamtsleiterin
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Bauamt Gemeinde Vaterstetten
Wendelsteinstr. 7
85591 Vaterstetten

A. Junghan
Sachbearbeiterin
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Bauamt Gemeinde Vaterstetten
Wendelsteinstr. 7
85591 Vaterstetten

Christine Fröhlich
Regierungsdirektorin
Stv. Sachgebietsleiterin
Sachgebiet 33 - Baurecht
- Obere Bauaufsichtsbehörde -
bei der Regierung von Oberbayern
Maximilianstr. 39
80534 München

cc: (weitere betrogene Eigentümer)

Ihre Az.: **GSSt 20/24**
meine Az.: https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/
siehe Anzeige vom 01.10.2024 Kap. „Beweiserhebliche Dokumentation“
insbes. https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[B-001]* bis *[B-008]*

Betreff: Beispiel für die Auswirkungen in Bayern bis auf unterste Behörden-Ebenen (Untere Baubehörde) durch Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit

Vaterstetten, 20.04.2025

1) Einordnung:

Die Eigentümer (geb. Thalmeier Geschwister; Anita Fischer und Beate Thalmeier) beabsichtigen das Grundstück **Mozartstraße 2a**, Vaterstetten mit bestehendem Mehrfamilienhaus für 6 Parteien zu verkaufen. Damit der Verkaufspreis möglichst hoch ausfällt, versuchen sie bei der Unteren Baubehörde bei der Gemeinde Vaterstetten eine Baugenehmigung für ein"großzügiges Einfamilienhaus" im hinteren Bereich des Grundstücks zu erwirken. Als zusätzliches Verkaufsargument zu dieser Baugenehmigung dient dann der Hinweis, dass die Mieteinnahmen von den 6 Parteien aus dem Mehrfamilienhaus im vorderen Grundstücksbereich dann zur Baufinanzierung des Mehrfamilienhauses dienen können.

Damit die diversen Grundstücksnachbarn keinen Gebrauch von ihrem gesetzliche Recht des **Einspruchs gegen das Bauvorhaben wegen zu dichter Bebauung** einlegen können, wird dieses Bauvorhaben kurzerhand und mit Unterstützung der Mitarbeiter der Unteren Bauaufsichtsbehörde in einen **Antrag auf Vorbescheid** und dessen **Genehmigung** umbenannt, bei welchem auf Antrag der Eigentümer die Grundstücksnachbarn von der Information über das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Die Details des Vorhabens sind in den Dokumenten https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[B-001]* bis *[B-007]* ausreichend detailliert beschrieben.

Nachdem ich in mehreren Terminen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (08.07.2024, 26.08.2024, 09.09.2024) nur mit Unwahrheiten abgespeist worden bin, habe ich mich bei der Oberen Bauaufsichtsbehörde darüber beschwert und darin die Rechtslage klargestellt (*[B-002],* die Untere Bauaufsichtsbehörde per cc informiert). Das dadurch ausgelöste Schreiben der Brigitte Littke vom 17.09.2024, Amtsleiterin der Unteren Bauaufsichtsbehörde Vaterstetten (*[B-004]*) mit dem „Entwurf" des Vorbescheides der Frau. A. Junghan vom 30.08.2024 (*[B-003]*) habe ich zum 23. 09.2024 **ausführlich analysiert und ausgewertet** (*[B-005]* 13 Seiten). Aber nicht abgesandt, weil mein auslösendes Schreiben vom 15.09.2024 ja an die Oberer Bauaufsichtsbehörde adressiert war (*[B002]*) und nicht an die per cc informierte aber trotz der Nicht-Ansprache antwortende Untere Bauaufsichtsbehörde. Nachdem ich dann am 30.09.2024 die auf den 26.09.2024 datierte Antwort der Oberen Bauaufsichtsbehörde *[B-006]*) erhielt, habe ich auch diese am 01.10.2024 ebenfalls ausführlich analysiert und ausgewertet (*[B-007],* 14 Seiten).

Ich bin zwar bisher nicht dazu gekommen meine **ausführlichen Analysen und Auswertungen** (*[B-005]* 13 Seiten, *[B-007],* 14 Seiten) an die Verantwortlichen der Unteren und Oberen Bauaufsichtsbehörde zu senden. Die Regierungsdirektotrin Christine Fröhlich meint aber „zur Verstärkung" weitere nicht betroffene Organisationen in ihren „Kulturkampf" einbeziehen zu müssen (*[B-006]*: „Die Gemeinde Vaterstetten erhält eine Kopie dieses Schreibens."); offensichtlich ist ihr nicht bekannt, dass eine CSU geführte Gemeindeverwaltung nicht gleichzusetzen ist mit einer Unteren Bauaufsichtsbehörde ist (*[B-005]*, *[B-007]*).

Sodass ich nun meinerseits die seit September 2024 angekündigten Konsequenzen ziehe. **Das vorliegende Schreiben ist eine Strafanzeige nach *§ 158 StPO* wegen der nachgewiesenen Straftaten der Täterinnen A. Junghan, Bauamtsleiterin Brigitte Littke und Regierungsdirektorin Christine Fröhlich.**

2) Sachbearbeiterin A. Junghan

Die **Sachbearbeiterin A. Junghan der Unteren Bausaufsichtsbehörde in Vaterstetten** hat sich für folgende Straftaten zu verantworten:

Bruch der ***Verordnung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Vaterstetten (Baumschutzverordnung) vom 01.01.2023***
Bruch ***Baugesetzbuch (BauGB) § 34 Abs. 1***
Bruch ***Bayerische Bauordnung (BayBO) Artikel 64, 65, 66, 68, 71***
Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):
Betrug im besonders schweren Fall Nach § 263 (1), (2), (3) Nr. 4 StGB
§ 339 Rechtsbeugung i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen

3) Bauamtsleiterin Brigitte Littke

Die **Bauamtsleiterin der Unteren Bausaufsichtsbehörde in Vaterstetten, Brigitte Littke** hat sich für folgende Straftaten zu verantworten:

Bruch der ***Verordnung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Vaterstetten (Baumschutzverordnung) vom 01.01.2023***
Bruch ***Baugesetzbuch (BauGB) § 34 Abs. 1***
Bruch ***Bayerische Bauordnung (BayBO) Artikel 64, 65, 66, 68, 71***
Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):
Betrug im besonders schweren Fall Nach § 263 (1), (2), (3) Nr. 4 StGB
§ 339 Rechtsbeugung i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen

4) Regierungsdirektorin Christine Fröhlich

Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):
§ 27 Beihilfe zu
Betrug im besonders schweren Fall Nach § 263 (1), (2), (3) Nr. 4 StGB
§ 339 Rechtsbeugung i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen

.....
(Dr. Arnd Rüter)

3) Bauamtsleiterin Brigitte Littke

Die **Bauamtsleiterin der Unteren Bausaufsichtsbehörde in Vaterstetten, Brigitte Littke** hat sich für folgende Straftaten zu verantworten:

Bruch der ***Verordnung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Vaterstetten (Baumschutzverordnung) vom 01.01.2023***
Bruch ***Baugesetzbuch (BauGB) § 34 Abs. 1***
Bruch ***Bayerische Bauordnung (BayBO) Artikel 64, 65, 66, 68, 71***
Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):
Betrug im besonders schweren Fall Nach § 263 (1), (2), (3) Nr. 4 StGB
§ 339 Rechtsbeugung i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen

4) Regierungsdirektorin Christine Fröhlich

Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):
§ 27 Beihilfe zu
Betrug im besonders schweren Fall Nach § 263 (1), (2), (3) Nr. 4 StGB
§ 339 Rechtsbeugung i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen

.....
(Dr. Arnd Rüter)